

Öffentliche Bekanntmachung

**Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG B6n, Meilendorf – A9, Anhalt Bitterfeld
Verfahrens-Nr.: 611- 17 AB3712
Vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz**

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitztentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Bau der B 6n, PA 17, Meilendorf-A9 wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Niederlassung Ost, Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.10.2015

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke / Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitztentzug betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Karte dargestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde, Niederlassung Ost, Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau wird ab dem

01.10.2015

für den o. g. Zweck in den Besitz der nach Anlage 1 entzogenen Flächen eingewiesen.

Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben. Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke / Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.

Entsprechend der Anlage werden in der Gemarkung Salzfurtkapelle, Fluren 1, 2 und 3 jeweils Flächen dauerhaft oder vorübergehend entzogen bzw. dauerhaft beschränkt.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen und der Entschädigung für Zahlungsansprüche

Die Entschädigungen nach Art und Höhe werden in einem gesonderten Bescheid gegenüber den Beteiligten festgesetzt. Dies gilt auch für Nachteile, die die Nutzer im Rahmen der Flächenbeihilfe erleiden. Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungen für Pachtflächen nur im Rahmen eines gültigen Pacht - bzw. Tauschvertrages gezahlt werden.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Begründung

Bei dem o. g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der B6n drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden. Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 08.06.2012 die Unternehmensflurbereinigung B6n, PA 17, Meilendorf-A9 (Verf.Nr.611 – 17 AB3712) angeordnet.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

Die Landesstraßenbaubehörde hat mit Schreiben vom 24.06.2015 den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt. Von diesem Antrag sind die in der Anlage 1 genannten Flächen betroffen. Die Einweisung in den Besitz soll zum 01.10.2015 erfolgen.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Die Landesstraßenbaubehörde beabsichtigt, zum 01.10.2015 mit den Bauarbeiten für die B6n, Meilendorf-A9 zu beginnen. Insbesondere muss das geplante Brückenbauwerk umgehend erstellt werden. Ansonsten ist der Bau der gesamten Strecke im Verfahrensgebiet gefährdet. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieser Bundesstraße ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, die umgehende Bereitstellung der für die Trasse und deren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen ermöglicht der Straßenbauverwaltung, rechtzeitig mit den Bau- und Herstellungsarbeiten für die B6n zu beginnen. Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden.

Eine abschließende eigentumsrechtliche Regelung erfolgt mit dem Flurbereinigungsplan erst Jahre später. Am sofortigen Ausbau der B6n besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Das Vorhaben B6n ist in den aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ unter der Rubrik „Neue Vorhaben“ eingestuft.

Durch die Reduzierung der Verkehrsbelegung in den Ortsdurchfahrten wird die Verkehrssicherheit erhöht, die Belästigung durch Lärm und Abgasstoffe verringert und die Zerschneidung städtebaulicher Bereiche gemindert.

Des Weiteren hat die B6n insgesamt erhebliche positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der gesamten betroffenen Region. Diese erfordert ein leistungsfähiges Straßennetz und eine Anbindung an die mitteldeutschen Ballungszentren. Hierzu zählt auch die Verbindungsfunktion zwischen den Autobahnen A9 und A14.

Diese Ziele können nicht erreicht werden, wenn die Arbeiten, die durch diese vorläufige Anordnung ermöglicht werden sollen, nicht sofort durchgeführt werden können.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbe-
reinigungssplan.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Ferdinand von Schill-Straße 24, 06844 Dessau - Roßlau zu stellen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag


Siebert



Die Vorläufige Anordnung, das Verzeichnis der zu entziehenden Flächen (Anlage 1) und die dazu gehörende Karte liegen in der

- Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig
- Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz
- Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 21, 06369 Südliches Anhalt/ OT Weißandt-Görlau

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierrstr.31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse) zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Auskünfte können beim ALFF Anhalt, Ferdinand von Schill Str. 24 , 06844 Dessau-Roßlau OT Dessau eingeholt werden (Tel.: 0340 - 2303241 Frau Galle).

Im Auftrag


Rasehorn

Gemarkung			Größe	auf Dauer	vorrübergehend	dauernd
	Flur	Flurstück	des Flur-	entzogene	in Anspruch	beschränkte
			stücker	Fläche	genommene	Fläche
			m ²	m ²	m ²	m ²
1	2	3	4	5	6	7
Salzfurtkapelle	1	10	3600	0	123	0
Salzfurtkapelle	1	11/1	13530	0	170	0
Salzfurtkapelle	1	289	24021	3899	1275	21
Salzfurtkapelle	2	10	34520	7438	1564	10068
Salzfurtkapelle	2	96/9	25048	1972	436	4724
Salzfurtkapelle	2	9/2	5774	511	303	0
Salzfurtkapelle	2	95/9	25006	2031	1211	0
Salzfurtkapelle	2	9/3	7800	697	413	0
Salzfurtkapelle	2	9/4	36862	3558	2084	0
Salzfurtkapelle	2	56/9	10550	624	220	0
Salzfurtkapelle	2	22/1	22820	0	41	7
Salzfurtkapelle	2	89/8	22942	387	488	0
Salzfurtkapelle	2	90/21	7500	113	100	90
Salzfurtkapelle	2	88/8	30000	0	122	0
Salzfurtkapelle	2	100	11964	408	406	194
Salzfurtkapelle	2	91/21	19984	1257	628	205
Salzfurtkapelle	2	92/21	19984	1351	866	40
Salzfurtkapelle	2	20/1	14190	929	574	0
Salzfurtkapelle	2	46/19	6055	398	246	0
Salzfurtkapelle	2	45/19	6055	405	251	0
Salzfurtkapelle	2	18/1	16280	1024	637	0
Salzfurtkapelle	2	17	23130	1370	854	0
Salzfurtkapelle	2	16	18870	1114	692	0
Salzfurtkapelle	2	98	151280	5390	3341	0
Salzfurtkapelle	2	72/14	30640	1565	968	0
Salzfurtkapelle	2	70/14	33140	1649	1013	0
Salzfurtkapelle	2	13/3	38026	2147	1315	0
Salzfurtkapelle	3	74/4	26181	2646	1609	0
Salzfurtkapelle	3	73/4	19960	1985	1230	0
Salzfurtkapelle	3	75/4	1891	379	247	0
Salzfurtkapelle	3	72/4	25008	1621	644	0
Salzfurtkapelle	3	79/4	14969	109	306	0
Salzfurtkapelle	3	80/4	14958	718	406	0
Salzfurtkapelle	3	99/4	5000	413	130	0
Salzfurtkapelle	3	71/4	30055	0	11	0
Salzfurtkapelle	3	100/4	34934	3399	1560	0
Salzfurtkapelle	3	4/11	6593	2130	650	0
Salzfurtkapelle	3	4/12	36092	1385	1065	0
Salzfurtkapelle	3	4/3	3887	217	233	0
Salzfurtkapelle	3	4/7	13475	0	4	0
Salzfurtkapelle	3	4/8	13574	556	457	0
Salzfurtkapelle	3	4/13	25794	2816	1585	0
Salzfurtkapelle	3	4/14	12523	1723	896	0
Salzfurtkapelle	3	4/15	12723	1973	976	0

Gemarkung			Größe des Flur- stücks	auf Dauer entzogene Fläche	vorrübergehend in Anspruch genommene Fläche	dauernd beschränkte Fläche
	Flur	Flurstück	m ²	m ²	m ²	m ²
1	2	3	4	5	6	7
Salzfurkapelle	3	104	70620	24933	6266	0
Salzfurkapelle	3	11/4	14964	4	188	0
Salzfurkapelle	3	98	686	686	0	0
Salzfurkapelle	3	99	9759	9759	0	0
Salzfurkapelle	3	101	312	312	0	0
Salzfurkapelle	3	102	8420	0	47	0
Salzfurkapelle	3	111	1433	1433	0	0
Salzfurkapelle	3	112	990	990	0	0
Salzfurkapelle	3	113	1647	1647	0	0
Salzfurkapelle	3	114	1836	1836	0	0
Salzfurkapelle	3	115	8447	2748	1043	0
Salzfurkapelle	3	106	159	159	0	0
Salzfurkapelle	3	44	48	48	0	0
Salzfurkapelle	3	51	5868	448	486	0
Salzfurkapelle	3	52	27	27	0	0
Salzfurkapelle	3	54	1	1	0	0
Salzfurkapelle	3	56	361	361	0	0
Salzfurkapelle	3	107	1780	734	66	0
Salzfurkapelle	3	128/4	7	7	0	0
Salzfurkapelle	3	53	655	52	114	0
Salzfurkapelle	3	55	5369	173	224	0
Salzfurkapelle	3	57	1727	120	291	0
Salzfurkapelle	3	64	61817	15102	7989	0
Salzfurkapelle	3	23/4	2523	2493	30	0
Salzfurkapelle	3	201	6567	4177	1894	0
Salzfurkapelle	3	203	5048	5048	0	0
Salzfurkapelle	3	202	7560	635	804	0
Salzfurkapelle	3	205	2521	2249	272	0
Salzfurkapelle	3	224	1643	624	237	0
Salzfurkapelle	3	24/4	2520	584	805	0
Salzfurkapelle	3	204	5028	1995	730	0
Salzfurkapelle	3	207	7526	4440	1934	0
Salzfurkapelle	3	209	7320	949	1112	0
Salzfurkapelle	3	206	2521	1946	443	0
Salzfurkapelle	3	208	7512	4211	1445	0
Salzfurkapelle	3	210	7720	925	1240	0